

Vertragsbestandteil K 56.2

Kfz-Umweltschadenversicherung (Kfz-USV)

A.1	Kfz-Umweltschadenversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.
A.1.1	Was ist versichert? <i>Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt</i>	A.1.5 Was ist nicht versichert? <i>Vorsatz, Schäden durch Kernenergie</i>
A.1.1.1	Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt. <i>Begründete und unbegründete Ansprüche</i>	A.1.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend. <i>unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden</i>
A.1.1.2	Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.	A.1.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. <i>Ausbringungsschäden</i>
A.1.1.3	Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind. <i>Regulierungsvollmacht</i>	A.1.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften. <i>bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen</i>
A.1.1.4	Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.	A.1.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen. <i>vertragliche Ansprüche</i> A.1.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.
A.1.2	Wer ist versichert? A.1.2 der AKB gilt entsprechend.	B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz Es gelten die Regelungen B.1, B.2.2 bis B.2.7 erster Satz der AKB entsprechend.
A.1.3	Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung <i>Versicherungssumme, Höchstzahlung</i>	C Beitragszahlung Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.
A.1.3.1	Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Mio. Euro je Schadenereignis, maximal 10 Mio. Euro für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignissen unabhängig von deren Anzahl. <i>Selbstbeteiligung</i>	D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs? Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB entsprechend.
A.1.3.2	Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.	
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? <i>Geltungsbereich</i> Versicherungsschutz gemäß A.1.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-	

E	Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?	H	Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
E.1	Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten		Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.
	Es gelten die Regelungen der Anzeige- und Aufklärungspflicht gemäß E 1 der AKB entsprechend.	I	Schadenfreiheitsrabatt-System
	<i>Besondere Anzeigepflicht</i>		Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.
E.1.1	Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentransaktionsansprüche erhoben worden sind.	J	Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
E.1.2	Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:		J 3 bis J 5 der AKB gelten entsprechend.
	- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,	K	Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
	- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,		K 2 bis K 5 der AKB gelten entsprechend.
	- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,	L	Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände
	- den Erlass eines Mahnbescheids,		L der AKB gilt entsprechend.
	- eine gerichtliche Streitverkündung,	M	Zahlungsweise
	- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.		M der AKB gilt entsprechend.
E.1.3	Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.	N	Bedingungsänderung
			N der AKB gilt entsprechend.
E.1.4	Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.		
E.1.5	Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.		
E.1.6	Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.		
E.2	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?		
	Es gilt E 6.1, E.6.2, E.6.6 der AKB entsprechend.		
F	Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen		
	Es gilt F der AKB entsprechend.		
G	Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs		
	Es gelten die G.1, G.2, mit Ausnahme von G.2.9 sowie G.3 bis G 8 der AKB entsprechend.		
	Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.		